

Richtlinie
der Stiftung Kriminalprävention Rheinland-Pfalz zur Förderung von kriminal-
präventiven Projekten und Maßnahmen

Stand März 2019

1. Zuwendungen

Die Stiftung Kriminalprävention Rheinland-Pfalz bewilligt nach Maßgabe dieser Richtlinie Zuwendungen zur Förderung kriminalpräventiver Projekte und Maßnahmen.

2. Zuwendungsgegenstand

Für eine Zuwendung kommen

- Präventionsprojekte und –maßnahmen, die darauf abzielen, die Kriminalität zu verringern beziehungsweise zu verhüten oder gesellschaftliche Normen und Werte zu vermitteln oder zu erhalten sowie
- kriminologische Forschungsvorhaben und wissenschaftliche Evaluationen in diesem Themenfeld

in Frage.

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungen nach Nr. 1 dieser Richtlinien können erhalten

- Landkreise und kreisfreie Städte,
- Städte, Gemeinden und Gemeindeverbände,
- staatliche Träger und Einrichtungen sowie freie Träger oder Einzelpersonen,

die in Rheinland-Pfalz im Sinne der Kriminalitätsvorbeugung oder im Sinne der Aufklärung über und Vorbeugung vor Gewalt, Extremismus, Rassismus und Fremdenhass tätig sind.

4. Bewilligungsverfahren

Die Zuwendung erfolgt in Form eines Bewilligungsbescheides. Die Prüfung der Antragsunterlagen obliegt der Geschäftsstelle der Stiftung beim Ministerium des Innern und für Sport. Der Stiftungsrat entscheidet über die Bewilligung und die Höhe der Zuwendung auf Grundlage des vorgelegten Antrages.

Die Bewilligung erfolgt nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Mittel der Stiftung. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Zuwendungen besteht nicht.

5. Antragsverfahren

Die Bewilligung einer Zuwendung bedarf eines Antrags einschließlich konzeptioneller Beschreibung, die den gewalt- oder kriminalpräventiven Charakter des Projektes/ der Maßnahme erkennen lässt und einem aussagekräftigen Kosten- und Finanzierungsplan. Der Antrag ist schriftlich bei der Geschäftsstelle der Stiftung beim Ministerium des Innern und für Sport, Leitstelle „Kriminalprävention“, Schillerplatz 3-5, 55116 Mainz, einzureichen.

6. Auszahlung der Zuwendung

Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt nach Beschlussfassung durch den Stiftungsrat durch die Geschäftsstelle.

7. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Bei Veröffentlichungen und Verlautbarungen aller Art (Presseerklärungen, Publikationen, Berichten, Einladungen usw.) hat der Zuwendungsempfänger in geeigneter Form auf die finanzielle Förderung durch die Stiftung Kriminalprävention hinzuweisen.

Der Zuwendungsempfänger stimmt der Veröffentlichung von Texten und Bildern zu der geförderten Maßnahme auf der Homepage der Stiftung Kriminalprävention Rheinland-Pfalz zu.